

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller, auch künftigen Verträge, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten auch für etwa erbrachte Beratungs- oder Testleistungen, die wir, gleich in welchem Zusammenhang, entgeltlich oder unentgeltlich, erbringen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Ein Vertragsverhältnis mit unseren Kunden kommt erst zustande, wenn wir eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt haben, oder eine rechtsverbindliche schriftliche Absprache mit einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter unseres Hauses zustande gekommen ist.
- 2.2 Von diesen Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt sind. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
- 2.3 Soweit dem Kunden zumutbar, bleiben technische Änderungen, insbesondere Verbesserungen kleineren Umfangs, vorbehalten. Darüber hinaus behalten wir uns Gewichts- und Maßdifferenzen im branchenüblichen Rahmen vor. Der Kunde hat sofort nach Eingang unserer Auftragsbestätigung diese auf deren Richtigkeit, insbesondere auf die Übereinstimmung mit der Bestellung, zu überprüfen.
- 2.4 Unsere in Katalogen, Werbebroschüren, Preislisten oder sonstigen Unterlagen enthaltenen Ablichtungen, Zeichnungen, Preise, Maßangaben, Richtanalysen oder Lieferfristen usw. gelten stets annähernd und freibleibend, insbesondere hinsichtlich Preis- und Lieferungsmöglichkeit und sind nicht ein Vertragsangebot im Sinne von § 145 BGB.

3. Preise

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk, ausschließlich Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
- 3.2 Die übrigen Nebenkosten, wie beispielsweise eventuelle Versicherungen, Ausfuhr-, Einfuhr-, oder sonstige Bewilligungen, Bankspesen und ähnliches gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.3 Soweit zwischen Vertragsabschluss und Lieferdatum mehr als vier Monate liegen, können wir mangels einer abweichenden Vereinbarung die zur Zeit der Lieferung geltenden Preise in Rechnung stellen. Sofern es sich nicht um geringfügige Preiserhöhungen handelt, kann der Kunde dann vom Vertrag zurücktreten.
- 3.4 Mangels einer abweichenden Vereinbarung können wir bei einer Aufstellung bzw. Montage der Geräte vor Ort durch uns nach Aufwand abrechnen.

4. Gefahr

- 4.1 Bei der Versendung wird die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden versandt. Die Gefahr geht auf ihn über, sobald die Ware den Erfüllungsort (siehe §15) verlässt oder dort dem Kunden zur Verfügung gestellt wird oder die Versandbereitschaft angezeigt worden ist.
- 4.2 Wir sind berechtigt, die Transportgefahr zu versichern und dem Kunden in Rechnung zu stellen, es sei denn, dass der Kunde uns schriftlich eine andere Weisung erteilt.
- 4.3 Bei Transportschäden an von uns versicherten Sendungen benötigen wir unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme des Frachtführers bzw. ein Havariezertifikat.

5. Lieferfristen

- 5.1 Die Lieferfristen sind in unseren Auftragsbestätigungen enthalten und setzen voraus, dass alle vom Kunden zu erbringenden vertraglichen Verpflichtungen und Vorleistungen erbracht worden sind, insbesondere z.B. Beibringung von Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und à Konto-Zahlungen, soweit letztere vereinbart sind. Dabei gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Ware am jeweiligen Erfüllungsort bereit gestellt wird oder, im Falle ihrer Versendung, die Ware dem Spediteur übergeben worden ist oder wir die Versandbereitschaft dem Kunden angezeigt haben.
- 5.2 Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher unverschuldeter Umstände, wie beispielsweise Streik, Aussperrung, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Ein- und Ausfuhrverbote – auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten –, verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, den diese außergewöhnlichen Umstände dauern. Wird durch diese Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Verpflichtung der Lieferung nach vorheriger Anzeige frei. Soweit sich die Lieferzeit verlängert oder wir von der Lieferverpflichtung

frei werden, kann der Kunde daraus keine Schadensersatzansprüche gegen uns ableiten.

- 5.3 Sofern wir nicht innerhalb der von uns angegebenen Lieferzeit die Bestellung zum Versand bringen oder bereitstellen, hat uns der Kunde durch eine Nachfrist von wenigstens sechs Wochen in Verzug zu setzen, binnen der wir unserer Lieferverpflichtung endgültig nachkommen müssen.
- 5.4 Wenn der Kunde wegen Verzugs, der infolge unseres Verschuldens und unter Beachtung von Ziff. 5.3 eingetreten ist, Schaden erlitten hat, ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, einen Verzugsschaden geltend zu machen. Dieser beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im ganzen aber höchstens 5% vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- 5.5 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet. Anstatt der tatsächlich eingetretenen Lagerkosten sind wir berechtigt, 0,5% des Rechnungsbetrages pro Monat der Lieferverzögerung zu berechnen.
- 5.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit es dem Kunden nicht unzumutbar ist.
- 5.7 Liegt Leistungsverzug vor oder hat uns der Kunde bei Setzung der Nachfrist ausdrücklich erklärt, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist er zum Rücktritt berechtigt. In diesem Falle sind weitere Ansprüche als gemäß Ziff. 5.4 ausgeschlossen, es sei denn, dass wir vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden verursacht haben.
- 5.8 Sofern der Kunde in Zahlungsschwierigkeiten gerät, insbesondere wenn Scheck- oder Wechselproteste vorliegen oder ein Verfahren zu Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung beantragt ist, oder wenn ein Wechsel der Inhaberschaft des Kunden erfolgt ist, oder bevorsteht, sind wir berechtigt, die Ware nur Zug um Zug gegen Zahlung auszuliefern, auch wenn wir vorab andere Zahlungsweisen vereinbart haben.
- 5.9 Bei Annahmeverzug des Kunden können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Unbeschadet weitergehender Ansprüche können wir jedoch ohne Schadensnachweis 25% der Auftragssumme zuzüglich Mehrwertsteuer als Schadensersatz verlangen, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass uns ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall hat er uns lediglich den tatsächlich entstandenen Schaden zuzüglich Mehrwertsteuer zu ersetzen.

6. Mängelrügen

Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach Entgegennahme auf Mängel und, soweit vereinbart, garantierten Eigenschaften zu untersuchen und aufgetretene Mängel unverzüglich anzuzeigen. Bei Lieferung der Ware ist diese zudem auf Transport- und Verpackungsschäden sowie auf Mengen- und Maßabweichungen direkt bei Eintreffen zu untersuchen. Abweichungen sind auf dem Frachtbrief bzw. Lieferschein zu vermerken. Verdeckte Mängel sind sofort nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Zeigt der Kunde diese Mängel nicht unverzüglich an, so gilt die Ware als mangelfrei und vertragsgemäß. Als Beschaffenheit gilt grundsätzlich nur unsere Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung oder die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Abweichungen von einer Bedienungsanleitung Spezifikation oder sonstige im Vertrag beschriebenen Funktionsweisen werden nur dann als Mängel anerkannt, wenn sie zu einer erheblichen Gebrauchsbeeinträchtigung führen. Rücksendungen dürfen nur nach Benachrichtigung an uns erfolgen.

7. Gewährleistung

- 7.1 Für mangelhafte Produkte hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache nach unserer Wahl. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Tritt der Kunde berechtigterweise nach gescheiterter Nacherfüllung vom Vertrag zurück, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Stellt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatzansprüche, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatzanspruch beschränkt sich auf die Differenz

- zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Ware. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- 7.2 Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen unseren Vorlieferanten zustehen.
- 7.3 Die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler, wie nicht vertragsgemäßen Betrieb entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, es bestehen zwingende gesetzliche Ansprüche. Gleiches gilt bei auftretenden Fehlern, die nicht auf eine durch uns vorgenommene Änderung der Ware zurückzuführen sind. Wir übernehmen keine Gewähr, dass die gelieferten Produkte den speziellen Verwendungszwecken des Kunden entsprechen oder mit anderen Waren/Geräten des Kunden oder anderer Hersteller störungsfrei und ohne Beeinträchtigung zusammenarbeiten. Retsch Technology übernimmt keine Gewähr für Beratungspflichten. Ausgeschlossen ist jegliche Haftung für Berechnungshilfen, Empfehlungen, Lösungsvorschläge oder Dergleichen, die von der kundenseitigen Anlage abhängig sind oder auf diese Bezug haben. Unsere Gewährleistung entfällt auch, wenn andere als von uns beauftragte Personen Reparaturen oder sonstige Eingriffe oder Änderungen an von uns gelieferten Waren vornehmen oder nicht geeignetes Zubehör verwenden, sofern der aufgetretene Mangel damit in ursächlichem Zusammenhang steht. Voraussetzung für unsere Gewährleistung ist im Übrigen die Einhaltung unserer Gebrauchs- und Betriebsanweisung.
- 7.4 Wird die Ware durch unseren Kunden ohne unsere vorherige Freigabe in andere Systeme oder Produktionsanlagen eingebaut bzw. an solche angeschlossen, angegliedert oder verarbeitet, beschränkt sich unsere Gewährleistung ausschließlich auf die von uns gelieferten Teile.
- 7.5 Gewährleistungsansprüche verjähren in zwölf Monaten beginnend ab dem Gefahrübergang bzw. der Abnahme der Leistung. Die Gewährleistungszeit bezieht sich bei Waren auf den Einsatz im Labor im einschichtigen Betrieb. Bei Mehrschichtbetrieb verkürzt sich diese Zeit entsprechend.
- 7.6 Die Nacherfüllung ist nach unserer Wahl entweder am Aufstellungsort der Ware oder an unserem Firmensitz vorzunehmen. Soweit die Nacherfüllung am Aufstellungsort erfolgt, hat der Kunde unserem Beauftragten zeitlich und räumlich ungehinderten Zugang zur Kaufsache zu gewährleisten. Der Kunde kann im Übrigen die Ausführung der Gewährleistungsarbeiten nur während der ortsüblichen Geschäftszeit verlangen. Sollten Gewährleistungsarbeiten auf Wunsch des Kunden außerhalb der bei uns üblichen Geschäftszeit durchgeführt werden, hat der Kunde die Mehrkosten zu zahlen.
- 7.7 Für Software gilt im Übrigen: Wir gewährleisten die Übereinstimmung der dem Käufer überlassenen Software mit unseren Programmspezifikationen, sofern die Software auf den von uns vorgesehenen Gerätesystemen entsprechend unserer Richtlinien installiert wird. Sofern wir dem Käufer Software und Anpassungskomponenten als Fremdprodukte zur Verfügung stellen, beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen die Hersteller und Vorlieferanten zustehen. Unsere Gewährleistung bezieht sich auf Softwaremängel, die jederzeit reproduzierbar sind. Wir behalten uns vor, die Beseitigung des Mangels nach unserer Wahl vorzunehmen durch Installation einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweise zur Umgehung des Mangels. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Software in allen vom Käufer gewählten, jedoch nicht von uns spezifizierten Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Soweit gesetzlich zulässig, haften wir nicht für irgendwelche Schäden aus der Benutzung unserer Software, ohne Beschränkung auf direkte oder indirekte Schäden aus Körperverletzung, entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von Informationen oder irgendeines anderen Vermögensschadens.
- 8. Sonstige Haftung**
- 8.1 Wir haften für Schäden, soweit sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder vertraglich zugesicherte Garantien oder Beschaffenheiten der Waren fehlen, die den Kunden auch gegen untypische Schadensrisiken absichern sollen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder wenn Versicherungsschutz besteht und zwar begrenzt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden. Weitergehende Folgeschäden sind von der Haftung ausgeschlossen.
- 8.2 Die Haftung, gleich aus welchem Grund, wird ausgeschlossen bei Mängeln, die sich aufgrund von äußeren Einflüssen, wie Spannungsschwankungen, unsachgemäße Installation, Verschleiß, falsche Bedienung, Benutzung, Wartung oder Veränderung an der Ware durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte aufreten.
- 8.3 Pauschalierte Schadenersatzansprüche gemäß den §§ 280 Abs. 2, 286 BGB sind, in Ermangelung anderweitiger Abreden, der absoluten Höhe nach auf 5 % des Kaufpreises begrenzt.
- 8.4 Die vorstehenden Haftungsansprüche betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen oder anderer Dritter.
- 9. Zahlungen**
- 9.1 Generell sind unsere Ansprüche ab Rechnungsstellung ohne Skontoabzug fällig. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu leisten. Zahlungen für Kundendienstleistungen sind innerhalb von 14 Tagen netto zu leisten.
- 9.2 Wir sind berechtigt, die Annahme von Wechseln abzulehnen. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt stets nur zahlungshalber. Der Kunde hat Diskont- und Wechselspesen zu tragen und sofort zu begleichen. Eine Haftung für rechtzeitige Vorlage oder Protesterhebung übernehmen wir nicht.
- 9.3 Gerät der Kunde mit der Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so können wir alle uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen sofort fällig stellen, und zwar ohne Rücksicht auf getroffene Zahlungsvereinbarungen oder eventuell hereingenommene Wechsel. Dies gilt auch für alle anderen noch nicht beiderseitig voll erfüllten Verträge mit dem Kunden. Darüber hinaus sind wir berechtigt, wegen aller unserer Forderungen Sicherheit zu verlangen oder die Auslieferung von einer Zug-um-Zug-Zahlung abhängig zu machen. Unabhängig davon hat uns bei Zahlungsverzug der Kunde unbeschadet eines sonstigen Verzugsschadens Verzugszinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Bankzinsen zu entrichten. Ohne Nachweis hat er an uns Verzugszinsen in Höhe von wenigstens 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu zahlen. Bei einem höheren Zinssatz ist der Kunde von der Zahlung befreit, soweit er uns nachweist, dass uns kein oder wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 9.4 Die Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen des Kunden ist nur dann zulässig, wenn er mit Gegenforderungen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt worden sind, aufrechnet.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum.
- 10.2 Etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Bearbeitung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen durch den Kunden, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Tritt eine Übersicherung unserer Ansprüche um mehr als 20% ein, verpflichten wir uns zu einer entsprechenden Freigabe.
- 10.3 Der Kunde ist zur Weiterverarbeitung und der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware ist ihm nicht gestattet. Eingriffe in unsere Rechte durch Dritte, insbesondere Pfändungen, sind uns sofort schriftlich mitzuteilen. Die Kosten von Interventionsmaßnahmen einschließlich Rechtsstreitigkeiten trägt der Kunde, soweit sie nicht vom Eingreifenden zu zahlen sind.
- 10.4 Die Forderungen des Kunden an Dritte aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware tritt der Kunde uns schon jetzt rechtswirksam ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen widerruflich berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus der Vertragsbeziehung mit uns nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung unverzüglich mitzuteilen.
- 10.5 Der Kunde hat den Liefergegenstand auf eigene Kosten zu versichern mit der Maßgabe, dass uns die Rechte aus den Versicherungen zustehen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach oder weist er den Versicherungsabschluss nicht nach, sind wir berechtigt, auf Kosten des Kunden, die Versicherung abzuschließen. Der Nachweis des Abschlusses der

Versicherung kann ab dem Zeitpunkt der Übergabe verlangt werden.

- 10.6 Gerät der Kunde mit der Bezahlung in Verzug, oder erhebt sich der durch Tatsachen begründete Verdacht, dass der Kunde in Vermögensverfall gerät oder geraten ist oder verstößt der Kunde trotz Abmahnung erheblich gegen seine Verpflichtungen aus diesen Geschäftsverbindungen, so können wir die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware an uns nehmen, ohne dass hierin ein Rücktritt vom Verträge zu sehen ist. Der Kunde erklärt sich unwiderruflich mit der Abholung der Ware durch unsere Beauftragten einverstanden. Für die Zeit, während der die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei uns gelagert wird, haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wir haben Anspruch auf Zahlung angemessener Lagergebühren.

11. Abnahme

- 11.1 Bleibt der Kunde mit Abnahme des Gegenstandes mehr als 14 Tage ab Zugang einer Bereitstellungsanzeige in Verzug, so können wir ihm schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass wir nach Ablauf dieser Frist die Lieferung ablehnen. Nach Ablauf dieser Frist können wir ohne schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 11.2 Zu einer Aufforderung der Abnahme oder Nachfrist sind wir nicht verpflichtet, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig bei Gewährung einer Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist. Verlangen wir Schadensersatz, so können wir mangels eines konkreten Schadens nachweises wenigstens 15% des Kaufpreises als Schadensersatz verlangen.

12. Patentverletzungen / Schutzrechte

Sofort ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutz-, Patent-, Gebrauchsmuster- oder Urheberrechts (nachfolgend Schutzrechte) durch von uns gelieferte Ware oder deren vertragsgemäße Nutzung gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden ausschließlich aufgrund nachfolgender Bedingungen:

- Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten entweder ein Nutzungsrecht für die Ware erwirken, die Ware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt oder die Ware austauschen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, werden wir gegen Erstattung des Kaufpreises die Ware zurücknehmen.
- Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur dann, wenn der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung der Schutzrechte gegenüber dem Dritten nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehält. Stellt der Kunde die Nutzung des Produktes aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

Ansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Die Ansprüche sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzungen durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Ware vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Geräten eingesetzt wird. Weitergehende Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haften dem Kunden nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Ebenso bleibt das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag unter den vorgenannten Bedingungen bestehen.

Wird die Ware in einem vom Kunden besonders vorgeschriebenen Verfahren oder Ausführung hergestellt und geliefert, so übernimmt er die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben, freizustellen.

Rechte an Software: An Programmen und zugehöriger Dokumentation, die zum zweckgemäßen Gebrauch unserer Lieferung gehören, erhält der Kunde ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Betrieb der Lieferung. Weitere Rechte an Programmen und Dokumentationen stehen dem Käufer nicht zu, insbesondere bleiben wir Inhaber der Urheberrechte. Dem Käufer ist es nicht gestattet, Programme, Dokumentationen und ggf. nachträglich gelieferte Ergänzungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten zugänglich zu

machen, zu kopieren, anderweitig zu vervielfältigen, oder zu dekompileieren, entassemblieren oder zurückzuentwickeln.

13. Beratung/Materialproben/Kundendaten

- 13.1 In einer mündlichen Beratung und Auskunftserteilung durch uns liegt, soweit nicht ausdrücklich ein schriftlicher Beratungs- und/oder Ingenieurvertrag abgeschlossen wird, nicht der Abschluss eines Beratungsvertrages. In diesem Fall erfolgt die Beratung und Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen; die Haftung bestimmt sich nach Ziff. 7.3.
- 13.2 Für die Aufbereitung von Kundenproben gilt Ziff. 1 sinngemäß. Dabei dürfen wir uns jedoch auf die vom Kunden in diesem Zusammenhang gemachten Angaben, auch im Hinblick auf ihre Vollständigkeit, verlassen. Für eingesandte Materialproben wie auch für eingesandte Geräte oder Einzelteile zu Reparatur- oder Prüfungszwecken, die mit Probegut kontaminiert sind, gelten die jeweiligen deutschen öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften. Insbesondere gefährliche Güter sind entsprechend zu kennzeichnen.
- 13.3 Materialproben bzw. Kundenproben sind vom Kunden frei Haus auslieferbar. Eingesandte Materialproben, die nicht ausdrücklich bei Einlieferung oder binnen vier Wochen nach Einsendung zurückgefordert werden, können wir vernichten.
- 13.4 In unserem Labor werden auf Kundenwunsch Materialproben kostenfrei analysiert, wobei wir voraussetzen, dass diese Dienstleistung aufgrund eines ernsthaften Kaufinteresses in Anspruch genommen wird und einen angemessenen Aufwand nicht übersteigt. Ansonsten sind wir berechtigt, eine angemessene Kostenpauschale pro Arbeitsstunde in Rechnung zu stellen. Dabei trägt der Einlieferer der Materialproben sämtliche Gefahr, die mit dem Transport, der Lagerung und der Aufbereitung der Materialproben verbunden sind. Dies gilt insbesondere für Schäden, die die Materialprobe selbst oder deren Verbindung mit eventuellen Kontaktstoffen verursacht (giftige, ätzende, explosive Materialien etc.), ohne dass der Einsender auf diese Gefahren ausdrücklich und schriftlich hingewiesen hat. Gleiches gilt auch für den Untergang der Materialprobe.
- 13.5 Kundendaten werden im erforderlichen Umfang zur Abwicklung der Aufträge und eventueller Reklamationen verarbeitet und genutzt. Teilt der Kunde uns seine E-Mail-Adresse mit, erklärt er sich damit einverstanden, Informationen per E-Mail zu erhalten. Die E-Mail-Adresse des Kunden kann auch für Informationsschreiben zu Aufträgen und für eigene Produktinformationen genutzt werden. Die Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden ist durch ihn jederzeit widerruflich.

14. Behandlung und Entsorgung von Altgeräten

Bei Altgeräten und deren Bauteilen ist der Kunde verpflichtet, die von uns bezogenen Waren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wie ein Hersteller zu behandeln und/oder zu entsorgen. Die gleiche Verpflichtung einschließlich der Rücknahme trifft den Kunden als Vertreter der Ware gegenüber Dritten, denen diese Verpflichtung mit Übergabe der Ware anzuzeigen ist.

Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen und Kosten frei, die uns durch die Nichteinhaltung der Behandlungs-, Rücknahme- und Entsorgungspflichten der von uns bezogenen Waren entstehen. Der Kunde hat nach unserer Wahl auf seine Kosten die Altgeräte oder deren Bauteile zurückzunehmen und zu entsorgen oder uns die Kosten zu ersetzen, die uns im Falle einer von uns veranlassten Entsorgung nachweislich entstehen. Die vorstehenden Verpflichtungen und unsere Freistellung verjährt nicht vor zwei Jahren nach endgültiger Beendigung der Geschäftsbeziehung.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- 15.1 Erfüllungsort für die Lieferung der Produkte ist bei Direktlieferungen das jeweilige Werk unserer Vorlieferanten bzw. deren europäische Niederlassung, ansonsten der Standort unseres Unternehmens (Haan/Rheinland). Deutsches Recht ist anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.2 Für alle Streitigkeiten aus Vertragsbeziehungen mit unserem Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Wir haben jedoch die Wahl, unseren Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder der übrigen Vertragsbedingungen mit dem Kunden unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen, soweit gesetzlich zulässig, hiervon unberührt. Insbesondere wird der Kunde nicht von seiner Bestellung entbunden.